

BUNDESGERICHTSHOF

2471 053

IX ZB 74/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacques D [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] rue Ob[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der medizinischen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Das Urteil weicht insbesondere nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Da der Berufungsrichter zu keiner Zeit wegen des neuro-psychischen Schadens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH festgestellt hat, stellen sich die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nicht. Auch die er-

98

- 3 -

hohenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung
der Revision (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)